

ZH_KASSATIONSGERICHT AC050080 vom 7. Februar 2006

Zh Kassationsgericht, 2006-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC050080

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC050080 du 7 février 2006

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC050080 del 7 febbraio 2006

Erwägungen

E. 3

GVG, wonach von einem geänderten Sachverhalt auszugehen sei (Beschwerde S. 15, Ziff. 6). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, kann von einem geänderten Sachverhalt keine Rede sein (Urteil S. 14), sondern es geht um die Abklärung des immer gleichen Sachverhaltes, welcher der Anzeige zugrunde liegt. Ebenso wenig sticht das Argument, wonach der Beschwerdeführer nicht verpflichtet gewesen sei, schon früher auf eigene Kosten ein Privatgutachten er-

- 6 - stellen zu lassen (Beschwerde S. 11, Ziff. 5.5). Vor dem Hintergrund von § 104a GVG war der Beschwerdeführer gehalten, alle in Betracht fallenden Mängel bereits im ersten Beschwerdeverfahren geltend zu machen; mit der Abweisung jener Beschwerde war, wie bereits ausgeführt, der Sachverhalt abschliessend festgestellt, was nicht dadurch hinfällig gemacht werden kann, dass im Rahmen eines (aus anderen Gründen notwendigen) neuen Verfahrens vor dem Berufungsgericht neue Beweisanträge gestellt werden.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht einzutreten ist. Damit wird der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.